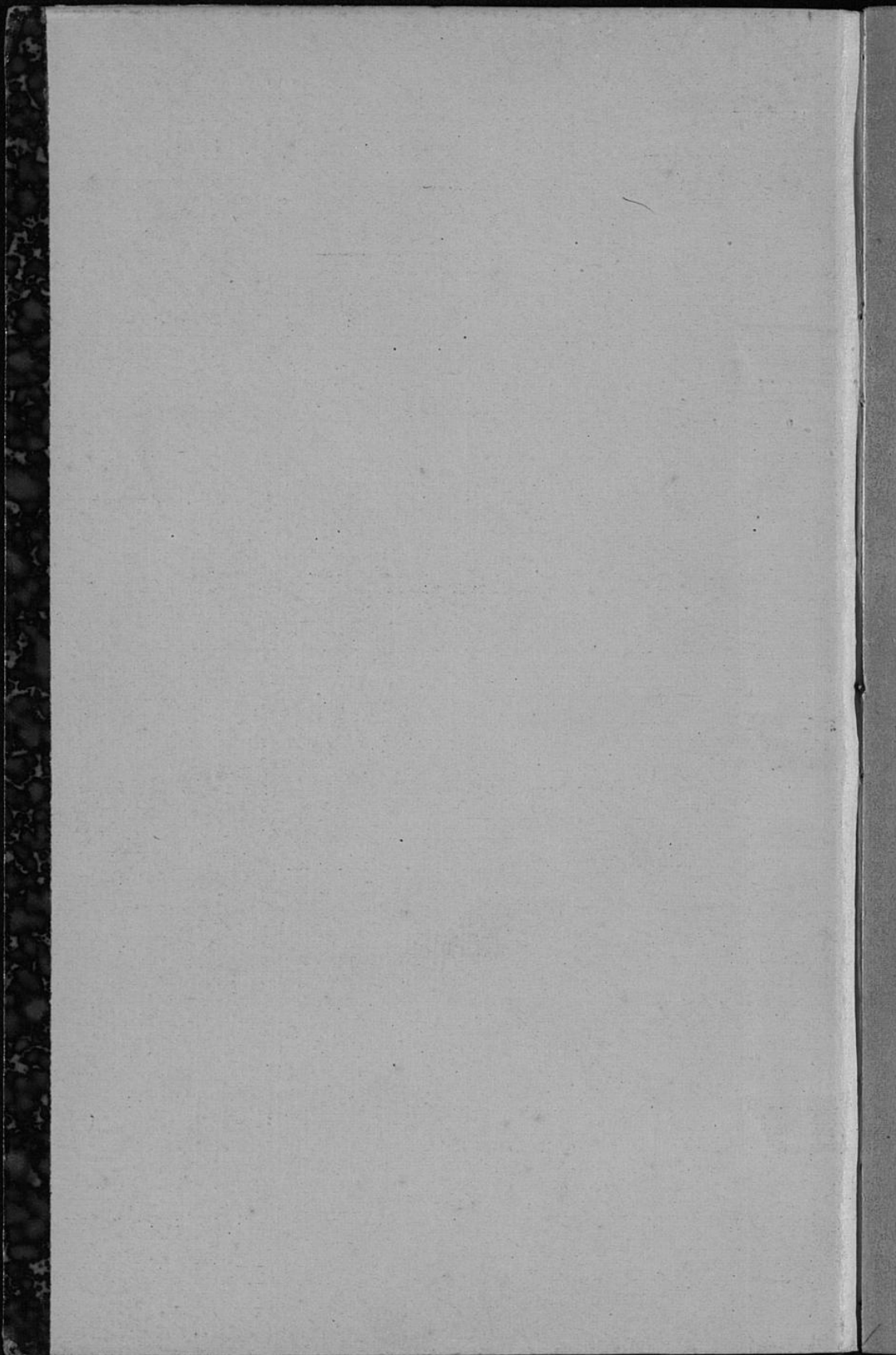


Schulte, Der Adel und
d. deutsche Kirche im
Mittelalter.

1922.

K. R.
437





Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

63. und 64. Heft:

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte.

Von

Dr. ALOYS SCHULTE,

ord. Professor der Geschichte an der Universität Bonn,
Geh. Regierungsrat.

Nachtrag zur zweiten Auflage

für die Besitzer der ersten Auflage.



STUTTGART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1922.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: Dr. jur. **Burkhard v. Bonin**, Konsistorialrat, Die praktische Bedeutung des *ius reformandi*. Eine rechtsgeschichtl. Studie. gr. 8°. 1902. geh. M. 4.— (Fr. 4.—).
2. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob**, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie z. Geschichte d. päpstl. Gebührenwes. gr. 8°. 1903. geh. M. 5.— (Fr. 5.—).
3. Heft: Dr. phil. **K. H. Schäfer**, Reichsarchivrat, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. gr. 8°. 1903. geh. M. 6.40 (Fr. 6.40).
4. Heft: Dr. jur. **Friedrich Albrecht**, Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. gr. 8°. 1903. geh. M. 7.20 (Fr. 7.20).
5. Heft: Dr. jur. **A. Friedmann**, Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unt. bes. Berücksicht. d. Kirchenrechts. gr. 8°. 1903. geh. M. 6.20 (Fr. 6.20).
- 6./8. Heft: Prof. Dr. phil. **Richard Scholz**, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. gr. 8°. 1903. geh. M. 16.— (Fr. 16.—).
9. Heft: Dr. jur. **Karl Meister**, Oberbürgermeister von Bruchsal, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. gr. 8°. 1904. geh. M. 6.— (Fr. 6.—).
- 10./11. Heft: Dr. jur. **Richard Gönner**, Rechtsanwalt und Dr. jur. **Josef Sester**, Erzb. Wirkl. Geistl. Rat, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. gr. 8°. 1904. geh. M. 10.— (Fr. 10.—).
12. Heft: Prof. Dr. jur. et phil. **Sigmund Keller**, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. gr. 8°. 1904. geh. M. 5.40 (Fr. 5.40).
- 13./14. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **Johannes Niedner**, Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Preussen. gr. 8°. 1904. geh. M. 11.— (Fr. 11.—).
15. Heft: Dr. jur. **Joseph Müller**, Bischöfl. Generalvikariatssekretär, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.— (Fr. 5.—).
- 16./17. Heft: Dr. jur. **Fritz Geier**, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. im vorderösterreich. Breisgau. gr. 8°. 1905. geh. M. 9.— (Fr. 9.—).
- 18./19. Heft: Prof. Dr. phil. et jur. et theol. **Leopold Karl Goetz**, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. gr. 8°. 1905. geh. M. 15.— (Fr. 15.—).
20. Heft: Dr. jur. **Franz Xaver Künstle**, Landgerichtsrat, Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. gr. 8°. 1905. geh. M. 4.40 (Fr. 4.40).
21. Heft: Prof. Dr. jur. **Wilhelm v. Brünneck**, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. gr. 8°. 1905. geh. M. 4.40 (Fr. 4.40).
22. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **August Knecht**, System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. gr. 8°. 1905. geh. M. 5.— (Fr. 5.—).
- 23./24. Heft: Prof. Dr. jur. **Paul August Leder**, Die Diakonen der Bischöfe u. Presbyter u. ihre urchristl. Vorläufer. gr. 8°. 1905. geh. M. 14.40 (Fr. 14.40).
- 25./29. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **Joseph Freisen**, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. Zwei Bände. gr. 8°. 1906. geh. M. 30.— (Fr. 30.—).
- 30./31. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob**, Krenzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit d. Ablasswesens. gr. 8°. 1906. geh. M. 12.— (Fr. 12.—).
- 32./33. Heft: Dr. jur. **R. G. Bindschedler**, Bankdirektor, Kirchliches Asylrecht (*Immunitas ecclesiarum localis*) und Freistätten in der Schweiz. gr. 8°. 1906. geh. M. 15.60 (Fr. 15.60).
- 34./36. Heft: Dr. jur. **Franz X. Barth**, Hildebert von Lavardin (1056—1133) u. das kirchl. Stellenbesetzungsrecht. gr. 8°. 1906. geh. M. 17.60 (Fr. 17.60).

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

K.R.437

2V

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

22.1368



Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

63. und 64. Heft:

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte.

Von

Dr. ALOYS SCHULTE,

ord. Professor der Geschichte an der Universität Bonn,
Geh. Regierungsrat.

Nachtrag zur zweiten Auflage

für die Besitzer der ersten Auflage.



STUTTGART

VERLAG VON FERDINAND ENKE

1922.

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

STUDIEN ZUR
SOZIAL-, RECHTS- UND KIRCHENGESCHICHTE

VON

Dr. ALOYS SCHULTE

ord. Professor der Geschichte an der Universität Bonn,
Geh. Regierungsrat.

Nachtrag zur zweiten Auflage

für die Besitzer der ersten Auflage.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1922.



Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.



Vorwort zur zweiten Auflage.

Ganz überraschend kam mir die Nachricht, dass die erste Auflage dieses Buches ausverkauft und der anastatische Neudruck beabsichtigt sei. Der Verleger ging auf meinen Vorschlag freudig ein, in einem kurzen Nachtrag die weitere Entwicklung der aufgerollten wissenschaftlichen Fragen zu erörtern und einige neue Ziele aufzustellen. Versehen, Fehler, welche in den zahlreichen Exkursen unvermeidlich waren, habe ich nur dann richtig gestellt, wenn sie die Ergebnisse des Textes beeinflussen. Diese Hilfsgerüste waren ja nicht das Bauwerk selbst; nachträglich an einem Gerüste zu ändern, wenn das Gebäude sich als tragfähig erwiesen hat, erscheint mir als eine Arbeit, die ich, mit ganz anderen Dingen beschäftigt, nicht mehr leisten kann und will; aber den weiteren Ausbau vorzulegen, ist meine Absicht. Gegen die Grundergebnisse haben sich mir schwere Bedenken nicht ergeben, die Fortführung der Studien lieferte aber auch neue Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen waren. In dieser neuen Form ist das Buch noch mehr zu einem nach dem Gange der Studien eingeteilten geworden. Der Gedanke, einmal in systematischer Form knapp die ganze Entwicklung darzulegen,

hat mir längst vorgeschwebt, aber in der nächsten Zeit werde ich nicht dazu kommen. Nach manchen Richtungen habe ich das aber auch schon getan in meiner Schrift: „Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte“ 1921.

Bonn, den 1. Februar 1922.

Aloys Schulte.

Uebersicht des Nachtrages.

	Seite
1. Zur Geschichte der Stände. Terminologie. Statistik	1
2. Die Standesverhältnisse des Episkopates	7
3. Edelfreie Domkapitel	9
4. Edelfreie und freiständische Männerklöster	10
5. Edelfreie Kanonissenstifter	12
6. Freie Adlige in der deutschen Reichskanzlei und als Hofrichter	15
7. Dienstmännern der Reformklöster	16
8. Freiständische und edelfreie Klöster, Stifter und Bischöfe in England, Spanien und Frankreich	18
9. Fürstliche Personen in Klöstern und Stiftern als Insassen oder Gefangene in der Zeit der Hausmeier und karlingischen Könige	22
10. Die Ordensregel des hl. Benedikt und die Aufnahmebedingungen	25
11. Kirchliche Anstalten mit edelfreier Spitze	27
12. Gemischtadlige Stifter und Klöster	29
13. Schluss. Ausblicke	31

Verzeichnis der Mitglieder

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft für die Geschichte der Provinz Westfalen und der Rheinlande ist in zwei Abteilungen eingeteilt. Die erste Abteilung enthält die Namen der Mitglieder, die der Gesellschaft beigetreten sind, und die zweite Abteilung die Namen der Mitglieder, die der Gesellschaft ausgeschieden sind.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind in zwei Klassen eingeteilt: die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind diejenigen, die der Gesellschaft beigetreten sind und die Rechte der Mitgliedschaft genießen. Die Ehrenmitglieder sind diejenigen, die der Gesellschaft durch die Versammlung der Mitglieder zum Ehrenrechte ernannt sind.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die von der Versammlung der Mitglieder beschlossen sind. Die Beiträge sind in drei Klassen eingeteilt: die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die Beiträge der Ehrenmitglieder und die Beiträge der Mitglieder, die der Gesellschaft ausgeschieden sind.

Die Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an den Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und an der Wahl der Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft teilzunehmen. Die Mitglieder der Gesellschaft haben auch das Recht, die Verwaltung der Gesellschaft zu kontrollieren und die Rechenschaft der Verwaltung der Gesellschaft zu verlangen.

1. Zur Geschichte der Stände. Terminologie. Statistik.

Auf die neueren zahlreichen Studien über die Entstehung der Ministerialität und ihre rechtliche Stellung verzichte ich einzugehen, da es für den hier behandelten Stoff nur wesentlich ist, ob die Grenze zwischen den freien Edeln und den Ministerialen eine scharfe war oder nicht. Das muss sich in der Häufigkeit von Ehen von hochadligen Herren mit Töchtern aus dem niederen Adel, die für die Nachkommen ohne rechtliche oder soziale Folgen geblieben sind, ergeben¹⁾.

Es ist ein Verdienst von Forst-Battaglia²⁾, diese Frage der Grenze landrechtlich zerlegt zu haben, und damit konnte er zwischen von Dungern, der den Anfang solcher Ehen im ganzen Gebiete (1150) als das Zeichen der grundsätzlichen Ebenbürtigkeit zwischen dem Stande der Ministerialen ansah, und mir vermitteln. Ich hatte mich für die Zeit um 1450 entschieden, wo diese Gleichstellung von reichsunmittelbar gewordenen Angehörigen des niederen Adels mit dem alten Adel von einer Sanierung durch die königliche Gewalt unabhängig geworden war. Forst findet drei Gebiete der Erweichung des alten harten Ebenbürtigkeitsprinzips. 1. Das

¹⁾ Ich habe gegen die standesgeschichtlichen Teile der von Dungen-schen Anzeige dieses Buches in den Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 32, 506—16 in derselben Zeitschrift 34, 43—81 mit der Ab-handlung: Zur Geschichte des hohen Adels geantwortet, wo manche Ergänzungen zu diesem Buche sich finden, auf die ich nur zum Teil zurückkomme.

²⁾ Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Unter-suchungen. Heft 1 (1916), Heft 2 (1915, Katalog des westfälischen Hoch-adels). Heft 2 auch als Bonner Dissertation.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Nachtrag. 1

linksrheinische Gebiet z. B. am Niederrhein, in Luxemburg zeigt nach ihm schon im 13. Jahrhundert durchweg die neue territoriale Grundlage, den Besitz von Herrenrechten auf genügend grossem Territorium, wie sie durch das Wesen der Reichsmatrikeln begünstigt wurde. Diese Bewegung stehe unter der Einwirkung westlicher Standesauffassungen. Doch will ich bemerken, dass da noch lange nicht alle Familien dieser Art von freiherrlichen kirchlichen Anstalten als berechtigt anerkannt wurden¹⁾. 2. Auf die österreichische Entwicklung — die nach Forst mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts einsetzt — gehe ich nicht ein, weil sie für unsere Zwecke belanglos ist. 3. Das dritte der von Forst konstruierten Gebiete ist die Schweiz mit dem Ende des 14. Jahrhunderts, wo man zahlreiche Verschwägerungen mit dem niederen Adel finde, welche keine ständische Minderung der Nachkommen bewirkten. Nur entdecke ich keinerlei Einwirkung auf Einsiedeln, Zürich, St. Gallen, Reichenau oder Säckingen. „Im ganzen übrigen Deutschland — fährt Forst fort —, im reindeutschen Kern des Reiches, bleibt das strenge Ebenbürtigkeitsrecht in alter Kraft. Die Ehen mit niederem Adel werden entweder saniert oder sie entfreien.“ Ich glaube, dass auch in allen drei Landschaften die Daten einer Zermürbung des alten schroffen Ebenbürtigkeitsprinzipes reichlich früh angesetzt sind, und für diese sozialen Unterschiede ist wohl der beste Barometer die Zusammensetzung freiherrlicher Konvente, und Forst-Battaglia wertet ihn wohl zu gering.

¹⁾ In dem Kölner Domkapitel erscheint von 1300—1450 aus diesem linksrheinischen Gebiete — niemand, ausser im 13. Jahrhundert, in der Zeit, wo Ministerialen häufiger begegnen. Die rezipierten Emporkömmlinge Schenken von Erbach und Limpurg, Hammerstein und Reuss-Gera stammen vom rechten Rheinufer. Eher wären vielleicht in freiherrlichen Stiften einzelne zu finden; doch in Essen begegnen nur die Stecke, deren einen Zweig hält Forst bis über 1400 für edelfrei. Von den Emporkömmlingen des linken Rheinuferes sonst niemand. Vgl. auch Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 34, 51 f.

Forst hat dann auch in sehr wertvollen Ausführungen die von Dungerschen „Dynasten“ einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und sie als „Herrenstand“ in die Literatur wohl dauernd eingeführt. Auch dagegen kann ich nicht alle Bedenken unterdrücken. Das führt mich zu der Terminologie über die Freien überhaupt.

1. Alle Stufen der Freien umfasst das Wort Freie, der Gegensatz ist unfrei. Organisationen, die alle Arten von Freien umfassen, die Unfreien aber ausschliessen, wird man als freiständisch bezeichnen.

2. Den adligen, edelgeborenen Freien muss man von dem unfreien Adligen und dem freien Nichtadligen unterscheiden. Das Wort hochadlig wäre von 1150/1200 an anwendbar, wenn man vor dieser Zeit überhaupt von einem anderen, niederen Adel reden dürfte, was doch je weiter zurück um so mehr ernste Bedenken gegen sich hat. Für die Jahrhunderte der Neuzeit ist das Wort aber gerade für Stifter und Klöster nicht zu verwenden; denn da nannten sich manche von ihnen so, die auch den niederen Adel zuliessen, also eben nicht hochadlig waren. Als ich meine Studien mit Reichenau begann und in den schwäbisch-elsässischen Landen fortsetzte, hatte ich es mit einem Gebiete zu tun, wo die Zahl von Freiherrn bis zum Ende des Mittelalters noch gross war. Mir lag daran, die Grenze nach unten hin scharf zu ziehen, ich betonte das überscharf, indem ich den Begriff freiherrlich für Anstalten, die Kinder von Königen, Herzögen, Markgrafen, Grafen und Freiherrn aufnahmen, einführte. Ich hatte die pars pro toto gewählt. Ich hätte besser getan, wenn ich von edelfreien Konventen neben freiständischen, gemischtadligen (hohen und niederen Adel umfassenden) und gemeinständischen (mit adligen und nichtadligen Insassen) gesprochen hätte. Ich schlage vor, sich in Zukunft dieser Ausdrücke zu bedienen.

3. Weiter ist ein Begriff erforderlich für diejenigen Freien, die nicht adlig waren. Dafür wird der Ausdruck gemein-

frei gebraucht, der aber auch verwendet wird, wenn man die gemeinen Freien den Minderfreien entgegenstellen will.

4. und 5. Unter den edelfreien Geschlechtern kann man im Mittelalter — nicht später — fast ohne Ausnahmen alle diejenigen aussondern, die durch einen ursprünglichen Amtstitel als edelfrei kenntlich sind: also Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen. Dafür haben wir keinen Ausdruck — „titulierter Hochadel“ ist mir etwas zu bedenklich — aber es ist auch nicht notwendig, wenn wir uns entschliessen, für alle übrigen Edelfreien den in Schwaben gebräuchlichen, aber auch sonst vorkommenden Titel Freiherrn zu verwenden. Das ist für das Mittelalter durchaus zulässig, denn die noch seltenen Erhebungen in den Stand eines freien Herrn waren damals noch zugleich Erhebungen in den hohen Adel. Später nicht mehr und heute gibt es wohl nur sehr wenige Fälle, dass Familien mit Freiherrntitel aus dem Blute des ebenbürtigen hohen Adels hervorgegangen sind. Die heutigen Freiherrn sind wohl alle Nachkommen des niederen oder des Briefadels.

6. Im Mittelalter bezeichnet Eike von Repgow die nicht dem Fürstenstande angehörigen Edelfreien als freie Herren, hier wird man wohl von nichtfürstlichen Edelfreien reden müssen.

Forst-Battaglias Herrenstand entspricht der Gruppe der Edelfreien (2). Er übernimmt für die ältere Zeit den Ausdruck „Dynasten“, gibt aber folgende Definition: „Wir nennen Dynasten die mit allen ihren bekannten Ahnen freien Herren einer Grossgrundherrschaft nebst ihren ebenbürtigen agnatischen Verwandten, die allein durch Geburt fähig sind, Herrschaftsrechte zu besitzen, zu erwerben und auszuüben“ (S. 19). Diese Definition würde, wenn man den Umfang der Grossgrundherrschaft nicht allzu eng fasst, auch den kleinen freien ritterlich Lebenden mit umfassen, die Nachkommen der freien milites. Aber ich spüre doch noch immer die Gefahr, diese Klasse auszuschliessen und damit die unterste

Schicht des freien Adels abzusprengen und gänzlich zu vernachlässigen.

Forsts Studie erhebt sich weit über die Arbeiten von Dugerns, und es wäre sehr zu wünschen, wenn es ihm gelingen würde, das riesenhafte Unternehmen durchzuführen, von dem er den Abschnitt für Westfalen herausgearbeitet hat: einen Katalog und wo möglich auch die Stammbäume des ganzen deutschen Hochadels. Was ich in diesem Buche für Westfalen und Baden gab, war ein Notbau, durch den der Wind pff. Aber auch in seinem viel solideren Bau sind Ritzen unvermeidlich, durch die der Wind der Kritik hindurchdringt.

Es ist eben eine historische Statistik ohne mehr oder weniger wahrscheinliche Schlüsse in den Einzelfällen nicht zu machen. Forst hat gegenüber meiner Statistik einen grundlegenden Unterschied. Ich konnte bei meiner schnellen Arbeit nur nach den Namen der einzelnen Familien zählen, auch wenn ich in einzelnen Fällen schon die offenbar aus einem Geschlechte herstammenden, verschieden genannten Familien nur einmal zählte. Konsequenterweise konnte das aber nur einer versuchen, der mit Mühe die Stammbäume aufstellte und dem Grundbesitze nachging. Aber es bleibt die Gefahr, nunmehr zu wenig Geschlechter zu finden; denn es kann ja sehr wohl ein Sohn eines angeheirateten Schwiegersohns den Namen der Burg, den Vornamen seiner mütterlichen Verwandtschaft, Wappen und Grundbesitz ererbt haben. Stammt der Schwiegersohn aus sonst unbekanntem Geschlechte, so fällt ein Geschlecht völlig aus. Eine andere Gefahr liegt in der erhöhten Zahl unsicherer Schlüsse, und endlich beim ersten Vorkommen befindet man sich überhaupt in der Lage, nun nicht zu wissen, ob man es mit einem Teile eines Geschlechtes zu tun hat oder mit einem selbständigen Geschlechte. Das wahre Ziel dieser Geschlechterstatistik ist unerreichbar.

Die Statistik von Forst rechnet für Westfalen im ganzen mit 63 Geschlechtern mit 107 Familien, ich mit 121 Familien,

um 1200 ist der Bestand an Familien bei Forst 70 (bei mir 78), 1300: 45 (29), 1400: 26 (15), 1500: 14 (10); 1600: 8 (8), 1700: 6 (4). Was für uns bedeutsam bleibt, der Schwund der Geschlechter ist bis 1400 ein schneller¹⁾. Die zukünftige Forschung wird sich zunächst immer an Forst zu wenden haben, wenn ich auch nicht jeden Satz unterschreiben würde. Es mag dabei jeder bedenken, dass meine mühseligen Untersuchungen nur ein notdürftiges Gerüste liefern sollten und konnten und einen Streifzug in das Gebiet der Genealogie bilden, die bei Forst im Mittelpunkte steht. Forst läuft auch Gefahr, landsässige Edelfreie, die Nachkommen alter freier milites zu übersehen, eine Gefahr, die der Verfassungshistoriker zu beachten hat. Der Genealoge hat das Interesse Forsts, er will die Zahl der vorhandenen Agnatenverbände wissen, der Sozialhistoriker muss ein anderes Ziel verfolgen, er will feststellen, wie viele selbständige hochadlige Familien bestehen. Wenn Forst z. B. als Nachkommen Adolfs von Berg 1056/58 die Grafen von Berg, Altena, Isenberg, Limburg, Mark, Cleve, Arenberg und die Herren von Holte zusammenbringt, so ist das genealogisch sicher hoch wertvoll, aber sozialgeschichtlich ist es doch allein von Wert, zu wissen, dass im 13. Jahrhundert die Häuser Altena, Isenberg, Holte und Mark nebeneinanderstehen. Ebenso bringt er z. B. die Edelherren von Ardey, Dolberg und einen Edelherrn von Volmarstein (nicht die ministerialischen) zusammen.

Ebenso schwer wie Agnatenverbände nachzuweisen sind, ist es, für diese Zweigfamilien die tatsächliche Selbständigkeit zu erweisen, aber wenn eine sich ständig nach einer Burg nennt, so ist eben die Selbständigkeit gegeben. Eine völlig fehlerfreie Statistik ist in dem einen wie dem anderen Falle auch dem sorgsamsten Forscher unmöglich.

¹⁾ Die Unterschiede erklären sich zum Teil aus verschiedener Begrenzung der Gebiete, zum Teil habe ich Ministerialen auf Grund zweifelhafter Beweise zu Freiherrn gemacht.

2. Die Standesverhältnisse des Episkopates.

Die Standesverhältnisse der deutschen Bischöfe sind weiter mit Eifer untersucht worden. Nach dem von Bernheim gegebenen Schema wurden die Erzbischöfe von Salzburg¹⁾ und Hamburg-Bremen²⁾ erforscht.

Bei Salzburg bestätigte Fischer mein Resultat, dass der erste zweifellos nicht hochedle Erzbischof Ulrich (1257—65) war, der den Weg durch die Kanzlei der Babenberger Herzöge und durch das salzburgische Eigenbistum Seckau machte. Die Reihe der aus ministerialischen Kreisen hervorgegangenen beginnt 1291, das Domkapitel erwählte einen 21jährigen Sohn aus dem bayrischen Herzogshause, der Papst providierte aber Konrad von Vonstorff, Bischof von Lavant. Von da an folgen meist Ministerialenabkommen. 1482 brachte Kaiser Friedrich einen bürgerlichen intriganten Günstling auf den erzbischöflichen Stuhl, der als Diplomat schon den Primat der ungarischen Kirche erreicht hatte.

In Bremen-Hamburg war der Einfluss des Königs besonders stark, er ernannte häufiger die Erzbischöfe. Nicht wenige stammten aus dem Kloster Corvey, waren also aus edlem Blute, andere aus der Hofgeistlichkeit, der Kanzlei und dem königlichen Stifte Simon und Juda zu Goslar, das unter den späteren Saliern geradezu eine Pflanzschule für zukünftige Bischöfe war. Unter ihnen war auch Liemar, der einer bayrischen Reichsministerialenfamilie entstammte (1072 von Heinrich IV. bestimmt und von den am Hofe weilenden Bischöfen gewählt). Vor dem Wormser Konkordat ist er der einzige nachweisbare Nichtedle, bei einigen fehlt jede brauchbare Nachricht, der Erzbischof Hartwig II. stammte aus der Familie von Uthlede, die doch wohl edelfrei war, was in Ergänzung

¹⁾ Wilhelm Fischer, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg. Greifswalder Dissertation 1916.

²⁾ Walter Schönecke, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (831—1511). Greifswalder Dissertation 1915.

der Arbeit von Schönecke hier ausgesprochen sei. 1307 findet sich ein Ministeriale, im gleichen Jahre wurde von der Kurie ein Däne aus hohem Adel providiert. 1327 gelangte ein Bremer Bürgersohn auf den Stuhl. Aber bis zum Ausgang des Mittelalters stehen noch sieben Hochadlige gegen drei andere aus tieferem Stande, und um das zu erreichen, wählte man schon Angehörige ziemlich entlegener Gebiete.

Die sorgfältigen Untersuchungen von Morret¹⁾ über die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, die unter Leitung Wilhelm Levisons angestellt wurden, führten zu dem gleichen Ergebnisse. Bis 1200 waren alle Bischöfe, die überhaupt auf ihre Standeszugehörigkeit untersucht werden konnten, aus edelfreien Geschlechtern, es gibt nur eine Ausnahme, den bekannten Theoger, Abt von St. Georgen im Schwarzwalde, der von königlichen Ministerialen abstammte. Er nahm unter päpstlichem Drucke die Wahl an, zog sich aber vor der gegnerischen Ueberzahl, die kaiserlich gesinnt war, zurück. Die ersten Nichtedlen gelangten in Metz 1212, in Verdun 1247 und in Toul 1279 auf den Stuhl, in den beiden letzten Fällen unter Einfluss der Kurie. Alle drei Bistümer blieben aber der alten Gewohnheit treu und wählten meist Hochadlige.

Die Bischofsreihe der in Nordostburgund gelegenen Bistümer hat für die Zeit der Salier und Staufer unter Leitung von W. Levison Christine Mainz untersucht. Fast alle Bischöfe von Genf, Lausanne und Sitten waren Angehörige von Grafen- und Freiherrngeschlechtern. Ein bürgerlicher Bischof und ein tuszischer Adliger erhielten den Sitz von Lausanne durch päpstlichen Einfluss²⁾.

Die Persönlichkeit des grossen Mainzer Erzbischofs Willigis ist nach Simon oben S. 62 trotz der Aeusserungen Thietmars, seines Zeitgenossen, als nicht unfrei angesprochen

¹⁾ Benno Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter. Bonner Dissertation 1911.

²⁾ Christine Mainz, Die Besetzung d. burg. Bistümer im Zeitalter der Salier und Staufer (Auszug). Bonner Dissertation 1921.

worden. Böhmer hält ihn auf Grund der Sätze: „multis hoc ob vilitatem sui generis rennuentibus“ und dass er sich im Leben „nobilioribus coaequalem“ gezeigt habe, für einen Mann von unedler d. i. wahrscheinlich unfreier Herkunft¹⁾. Der Graf von Walbeck Thietmar mag doch wohl von dem Kreise seiner hohen Verwandtschaft aus auch auf einen freigeborenen oder auch armen adligen Willigis tief herabgesehen haben, gleichwie die Kölner im Hinblick auf den Kaiserbruder Bruno und den Kaiserenkel Hermann ihren neuen Erzbischof Anno, der doch der Sohn eines Freiherrn war, zunächst kühl aufnahmen und fragten: „Was kann der uns bringen“²⁾. War aber Willigis, der schon von Kaiser Otto I. zum Kanzler erhoben wurde, unfrei geboren, so darf man ihn wohl als den grössten Emporkömmling der sächsischen, ja vielleicht einer viel längeren Zeit bezeichnen, der nach den Forschungen von Stutz³⁾ den Bischöfen zuerst Anteil an der Königswahl verschaffte⁴⁾.

3. Edelfreie Domkapitel.

Wie vorsichtig man sein muss, habe ich beim Kölner Domkapitel erfahren, wo ich auf Grund der Kiskyschen Untersuchungen über 1300—1500 (siehe oben S. 32—5) stillschweigend annahm, dass auch schon vorher (abgesehen von

¹⁾ Theologische Studien und Kritiken 86, 278.

²⁾ Vita Annonis M. G. SS. 11, 468.

³⁾ Reims und Mainz in der Königswahl des 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts. Berliner Akademie, Sitzungsberichte 1921 S. 420 ff.

⁴⁾ Von dem Augsburger Bischofe Hiltin (909—23) vermutet Schröder im Archiv f. d. G. d. Hochstifts Augsburg 1, 698 f., dass er unfrei gewesen, da in der Vita des h. Udalrich, der einem der vornehmsten schwäbischen Geschlechter entstammte, gesagt wird, er habe sich nach dem Amtsantritte Hiltins in sein Elternhaus zurückgezogen, weil dieser „tantae non fuit celsitudinis, ut suo se vellet applicuisse servitio.“ Ist Schröders Meinung richtig, so bestätigt der Einzelfall die Regel; wäre sie irrig, so würde die Regel noch schärfer zu fassen sein, als ich es getan habe.

den Priesterkanonikern) nur Edelfreie dem Kapitel angehörten. Doch als ich die Namen der Kanoniker vor 1300 zusammenstellte, brachte ich 124 aus 72 Familien zusammen, von diesen Geschlechtern waren aber 9 mit 14 Domherrn ministerialisch, 6 mit 8 zweifelhaften Ursprunges. Vielleicht sind einige Priesterkanoniker darunter, aber der exklusive Charakter ist erst für das 14. Jahrhundert erwiesen; es kann übrigens sehr wohl sein, dass diese Ministerialen nur zeitweise in das Kapitel eingedrungen waren und später wieder hinausgedrängt wurden¹⁾.

Ohne Beweise zu erbringen, bezeichnet Forst-Battaglia auch die Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt bis etwa 1300 als hochadlig²⁾. Weber sagt in seiner Dissertation über das Magdeburger Domkapitel nur: „Es herrschte zunächst bis ins 14. Jahrhundert der Hochadel vor. Dann erst trat der niedere Adel hervor“³⁾. Brackmann fand im Halberstädter Domkapitel im 12. Jahrhundert nur 18 nobiles, im 13.: 54 nobiles und 19 Ministerialen, im 14.: 33 nobiles und 38 Ministerialen⁴⁾.

4. Edelfreie und freiständische Männerklöster.

Dass auch Fulda wenigstens eine Zeit lang nur Freien sich öffnete, nachdem vorher der wirkliche Geist der Benediktinerregel geherrscht hatte, ist durch Hack nachgewiesen worden und zugleich für Hersfeld wahrscheinlich gemacht⁵⁾.

¹⁾ Schulte, Der hohe Adel im Leben des mittelalterlichen Köln (Sitzungsberichte d. bayr. Akad. d. Wissensch. Philos.-philol. u. hist. Klasse 1919, 8. Abhandlung) S. 20 f.

²⁾ Vom Herrenstande 1, 35.

³⁾ Erich Weber, Phil. Dissert. Halle 1912, 3, 16.

⁴⁾ Albert Brackmann, Urkundl. Gesch. d. Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger phil. Dissert. 1898, S. 6 f.

⁵⁾ Friedr. Wilh. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Quellen u. Abhandlungen z. Gesch. d. Abtei Fulda und der Diözese Fulda Bd. 7 (1911). Diese Beweisführung ist von Böhmer, Das

Kaiser Heinrich II. liess hier wie in Hersfeld die Reform gewaltsam durchführen, und da bezeugt die Vita Bardonis, dass alle *ingenui et liberi* das Kloster verliessen, alle anderen Quellen bezeugen aber, dass der ganze Konvent sich zerstreute, und ähnlich liegt es bei Hersfeld. Leider haben Hacks Untersuchungen bei Lorsch und Weissenburg zu keinem sicheren Ergebnisse geführt.

Dass Murbach, eine fürstliche Abtei, höchst vornehm eingerichtet war, stand längst fest. Jetzt hat Georg Wagner¹⁾ gezeigt, dass die Abtsliste bis zu einem päpstlichen Eingriffe im Anfange des 14. Jahrhunderts nur edelfreie Personen kennt, und in der spärlichen Konventsliste ergibt sich, dass zwischen 1200 und 1210 das Kapitel auf drei Mitglieder zusammengeschmolzen war, und dann zog der niedere Adel ein, der sich nun bis zum Ende der Abtei dort hielt. Gar gern wüsste man, wie es um die reichsfürstlichen Abteien Lüders (Lure), Luxeuil²⁾ und St. Oyen sowie um das fürstliche Frauenstift Remiremont stand. Das wird bei der jetzigen Lage, da ohne archivalische Studien in Frankreich nicht zum Ziele zu kommen ist, wohl noch lange unbekannt bleiben.

Von den 981 in dem Heeresaufgebot genannten Aebten sind nunmehr als an der Spitze von freiständischen oder edelfreien Klöstern stehend nachgewiesen worden die von Reichenau, St. Gallen, Ellwangen³⁾, Kempten, Fulda, Hersfeld und Murbach.

germanische Christentum in Theologische Studien und Kritiken (1913) 86, 726 bestritten worden, der ständige Dauer freiständischen Charakters annimmt; von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (1921) 620 Anm. 1 stellt sich auf die Seite Hacks.

¹⁾ Georg Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster, in Beiträge zur Landes- und Volkskunde Elsass-Lothringens, Heft 40 (1911).

²⁾ Böhmer S. 200 führt die Stelle der Vita Columbani 1, 10 „Ibi nobilium liberi undique concurrere nitebantur“ u. a. an.

³⁾ Nach den Annales Elwacenses (Württemb. Jahrbücher f. Statist. 1888, Beilage) ist aber im 14. Jahrhundert nur ein Abt aus hohem Adel hervorgegangen.

Die Verhältnisse von Weissenburg, Lorsch, Inden, Stablo und Prüm sind bisher nicht aufgeklärt und werden sich vielleicht nie aufhellen lassen, aber Unfreie als Aebte oder Mönche sind da meines Wissens nicht festgestellt worden. Sollte in der Zeit der Ottonen die Umgestaltung von Fulda und Hersfeld in dem Sinne der Freiständigkeit und der Ausbildung einer Ministerialität erfolgt sein, hat dann Heinrich II. kein Bedenken getragen, jenes Prinzip zu bekämpfen (Fulda, Hersfeld), aber dieses beizubehalten? Es bleibt ein bedenkliches Ding, wenn bisher Tomek, der doch die ganze Reform bearbeiten will, diese Seite der Reformen Heinrichs II. gar nicht erörtert¹⁾. Die deutsche Kirchengeschichte ist bis in das Hochmittelalter hinein auch Verfassungsgeschichte.

Bei Heinrich II. war es von erheblicher Bedeutung, dass er in Regensburg den Bischof Wolfgang erfolgreich am Werke gesehen hatte. Die Kirchenpolitik dieses gewalttätigen Herrschers steht unter dem Einfluss der Reformer und ihrer bayrischen Führer und deren Erfolge!

5. Edelfreie Kanonissenstifter.

Bei St. Ursula in Köln hatte ich den freiherrlichen Charakter des Stiftes für alle Jahrhunderte bis zur Aufhebung 1802 nur behauptet (S. 42), den Beweis hat Zündorf geliefert²⁾. Er bringt die Abstammung von 124 Kanonissen bei, von denen nur zwei nicht genau zu bestimmen sind. Seit etwa 1650 liess man nur noch Reichsgräfinnen zu, und als solche kamen auch drei Wolkenburg-Rodenegg hinein, obwohl sie nicht reichsunmittelbar waren. Man hatte im Kölnischen

¹⁾ Noch in der Abhandlung: Die Reform der deutschen Klöster vom 10.—12. Jahrhundert. Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerord. 32, 65—84 steht er auf diesem Standpunkte.

²⁾ Johannes Zündorf, Zusammensetzung und Verfassung des Kölner St. Ursulastiftes nebst Untersuchung der ständischen Verhältnisse. Bonner Dissertation 1911.

fast keine Familien mehr, die zu dem Konvente in St. Ursula, St. Gereon und zum Domkapitel berechtigt waren; so nahm man vielfach Süddeutsche auf, und in den Kapitelsitzungen hörte man infolgedessen mehr schwäbisch als rheinisch. Im Uebrigen wären auch diese Konvente nahezu ausgestorben, wenn man nur Geschlechter zugelassen hätte, die schon im Hochmittelalter edelfrei waren. Von den acht Familien, die in St. Ursula im 18. Jahrhundert vertreten waren, gehörten zum Hochadel der Zeit von 1250 nur zwei (Salm-Reifferscheid und Manderscheid); die übrigen waren eine nach der anderen in den Hochadel aufgestiegen.

Auf den Gedanken, dass Köln im Mittelalter noch ein zweites hochadliges Frauenstift besass, war ich nicht gekommen. Das nach England verschlagene Totenbuch des Stiftes St. Cäcilia, das durch die Bonner Universitätsbibliothek erworben wurde, machte das aber sehr wahrscheinlich, und Nicolaus Michel erbrachte dann in seiner ungewöhnlich guten Dissertation den Beweis¹⁾. Auch dieses im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts begründete Stift blieb bis zu seinem Ende ein rein freiherrliches, dessen Exklusivität sich schon daraus ergibt, dass 1474 sich in den verödeten Stiftsräumen nur noch eine vollberechtigte Dame befand, die Aebtissin Else von Reichenstein, die in der Kunstgeschichte dadurch weit bekannt geworden ist, dass sie die Madonna mit dem Veilchen malen liess — auf dem Gemälde ist sie auch selbst abgebildet. Michel hat eine grosse Zahl von Kanonissen beigebracht. Eine war die Schwester Kaiser Ottos I. Berthtuitha, die als solche durch das ja freilich jüngere Memoirenbuch bezeugt ist; drei der sechzig Geschlechter sind nicht sicher als edel zu erweisen (Bolant, Dieteren, Neukirchen), drei spotteten jeder Ermittlung (Düringe, Gyle und Osterholz).

¹⁾ Das alte freiherrliche Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln, Saarlouis 1914. Der als Dissertation gedruckte Teil enthält die hier in Betracht kommenden Abschnitte nicht.

Bei dem schwäbischen reichsfürstlichen Stifte Buchau war ich noch zu vorsichtig gewesen (oben S. 390), wenn ich nur vermutungsweise es als freiherrlich bezeichnete; inzwischen habe ich auf Grund der Stiftsarchivalien festgestellt, dass das Stift edelfrei war und bis zu seinem Ende blieb, ja dass die längst in den Hochadel eingerückten benachbarten Königsegg und Stadion erst im 18. Jahrhundert Aufnahme fanden¹⁾.

Für das elsässische Erstein gibt der Chronist Königshofen den edelsten Charakter mit klaren Worten an²⁾.

Das im Paderbörnischen gelegene Stift Neuenheerse (gestiftet 868) hatte während des ganzen Mittelalters fast nur hochadlige Aebtissinnen, bis 1385 auch das 837 begründete Böddecken³⁾. Neuenheerse hat im Mittelalter nur einen unbedeutenden Anteil von Kanonissen aus niederadligem Blute, der stärker in Böddecken hervortritt, wo allerdings aus der früheren Zeit fast keine Nachricht vorliegt. Beide Familienstiftungen mögen um 1200 völlig edelfreie Anstalten gewesen sein.

Bei Hohenburg (Odilienberg) liegt der ältere Charakter nicht klar zutage; aber wenn der Auszug der Vita in einer Berner Handschrift des 11. Jahrhunderts sagt: „Confluebant ergo ad eam virgines nobiles non paucae“⁴⁾, so kommt die Vermutung edelfreien Standes. Herzog Friedrich von Schwaben hatte das Stift beinahe zerstört. Sein Sohn, König Friedrich I., nahm sich um so mehr seiner an, er machte es zum staufischen Hauskloster, und daher kommt es wohl, dass die Aebtissin als Reichsfürstin galt. Er holte dazu aus dem Bistum Eich-

¹⁾ Vgl. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 34, 53.

²⁾ Vgl. ebenda 34, 46, wo auch ein Beleg von 1551 angegeben ist.

³⁾ Vgl. Henke, Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn, in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 70, 2, 1—64. Zur Kritik vgl. Dersch in der Zeitschrift „Westfalen“ 4, 88—90.

⁴⁾ M. G. SS. R. Merov. VI, 29, 16. In der Vita selbst (um 900) c. 21 (ebenda 48, 19) wird die heilige Odilia, die Tochter eines Herzogs, angedet: „Domina, **nobilitatem** vestram celare nequeo“.

stätt die Aebtissin des Klosters Berg, über das wir sonst sehr wenig wissen, und mit ihr kamen Kanonissen aus Franken, Schwaben und Bayern. Die Nachfolgerin von Rilindis, die hochberühmte Herrad, die selbst wohl aus diesen Landen stammte, hat in ihren Hortus deliciarum einen Katalog ihrer Mitschwestern aufgenommen, bei vielen die Geschlechtsnamen angegeben, und diese hat dann Wagner bestimmt; es waren unter 31 Kanonissen sicher 17 aus freiem Adel, 7 aus dienstmännischem Stande (3 + 2? Reichs- und staufische Ministerialen, 1 von Oettingen, 1 von Hohenburg selbst). Aus dem Elsass stammten nur 1 edelfreie und 5 andere¹⁾.

6. Freie Adlige in der deutschen Reichskanzlei und als Hofrichter.

Die Persönlichkeiten der Beamten der königlichen Kanzlei nach ihrem Stande zu untersuchen, ist unmöglich, aber wenigstens bei den Kanzlern ist deshalb der Versuch denkbar, weil sie meist entweder Bischöfe waren oder es wurden und als solche ihrem Stande nach wenigstens vielfach zu bestimmen sind. Danach gewinnt man den Eindruck, dass die Reichskanzler, die ja bis in Friedrichs I. Zeiten durch ihr Amt Reichsfürsten waren und alle dem Klerus entstammten, wohl auch meist dem freien Adel angehörten²⁾. Willigis (siehe oben) und der Italiener Gerbert (unter Otto II. 977) mögen Unfreie gewesen sein. Die Reihe der Kanzler, die sicher nicht Edelfreie waren, beginnt dann erst unter Otto IV. mit dem früheren Protonotar König Philipps, Conrad von Scharfenberg, der als Bischof von Speyer 1203 zu der Gegenpartei überging. Im 13. Jahrhundert war aber die Kanzlei schon stark mit Niederadligen und anderen

¹⁾ Vgl. Wagner a. a. O. S. 67 f. und Wackernagel, Gesch. des Elsasses S. 89.

²⁾ Vgl. die Listen bei H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1² (1912).

durchsetzt. Kaspar Schlick (unter Siegmund) war der erste bürgerliche Kanzler.

Wenn diese Reichsbehörde dann also ihre Pforten anderen Ständen weit öffnete, so wurde doch ein von Friedrich II. 1235 geschaffenes Amt den Freien, praktisch den Hochadligen vorbehalten. Der Hofrichter musste ein „vrie man“, „liberae constitutionis“ sein. Bis zu den Tagen Wenzels waren sämtliche dauernd verwendete Hofrichter hochadliger Geburt, und später lebte das wieder auf, und es wurde auch vom neuen Reichskammergerichte diese Forderung unter Einbezug von (Titular-)Reichsgrafen beobachtet. Welchen verheerenden Einfluss diese Regel auf die Entwicklung oder vielmehr auf die Nichtentwicklung des Hofgerichtes zu einer sorgsam, die Einheit des Rechtes und die Rechte des Reiches wahrenen und mehrenden Behörde hatte, wie sie Frankreich und England erlebten, habe ich an anderem Orte gezeigt¹⁾.

7. Dienstmännern der Reformklöster.

So gross die Fortschritte sind, die uns Hans Hirsch und Edmund Stengel u. a. in ihren Arbeiten²⁾ über die Bedeutung der Klosterreform und ihre Geschichte gebracht haben, und so sehr ich die Leser dieser Zeilen auf sie hinweisen möchte, so würde es doch zu weit führen, dies hier genauer auszuführen, aber auf einen andern von beiden nicht näher behandelten Punkt will ich zurückgreifen, da ich da einen Schritt nach rückwärts tun muss. Zwar an dem 11.,

¹⁾ In der Festschrift, Georg von Hertling zum 70. Geburtstag dargebracht (1913) S. 532—542 und in: Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte (Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Triepel, Kaufmann, Smend Band 1, Heft 1, 1921) S. 12—18.

²⁾ Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913), Kaiserurkunde und Kaisergeschichte in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 35, 60—90, vgl. auch Westd. Zeitschr. 31, 218. Edmund Stengel, Immunität in Deutschland Bd. 1 (1910).

12. und 13. Kapitel hätte ich sonst nur Kleinigkeiten zu ändern, aber in einen Punkte hat Karl Schumacher eine zutreffende Korrektur eingeführt¹⁾. Es ist nicht richtig, dass Erzbischof Anno II. von Köln ein Gegner der Ministerialität war und in dem von ihm gegründeten Siegburg nicht „eine voll entwickelte Dienstmannschaft“ zulassen wollte (oben S. 187).

Schumacher führt den Beweis über das gleichfalls von Anno gegründete Kloster Saalfeld in Thüringen, das ich nicht untersucht hatte. In dem Stiftungsbriefe von 1074 schenkt Anno seiner Gründung: „De ministerialibus nostris dedimus ipsi ecclesie Hizemannum de Rinda, Bettonem et Gumponem fratrem eius de Walbera cum beneficiis suis, ipsis petentibus et voluntarie consentientibus“²⁾. Wenn für Saalfeld also Dienstmannen feststehen, so erheben sich da auch für den ursprünglichen Zustand von Siegburg Bedenken. Ich habe oben S. 187: „Abbas preter famulos ecclesie nullam militiam maiorem assumat . . .“ dahin gedeutet, dass diese Worte eine voll entwickelte Ministerialität ausschliessen. Nun bringt Schumacher bei, dass in einer Urkunde Engelberts I. von Köln, 1223, die Stelle in folgende Form gebracht ist: „Abbas preter ministeriales ecclesie nullam maiorem militiam assumat.“ Das richtet sich denn doch wohl gegen eine freie Ritterschaft im Lebensverbände der Abtei. Aber es bleibt dabei immerhin noch zu beachten, dass wir die unverfälschte Gründungsurkunde Annos für Siegburg nicht haben.

Ich meine daher, dass man Anno nicht mehr als einen Gegner der Ministerialität positiv hinstellen darf. Es bleibt der dringende Wunsch bestehen, dass die vor den Hirsauern liegenden Reformen auf die Ministerialität hin genau untersucht werden möchten. Bei der lothringischen Reform und im

¹⁾ Nochmals die Siegburger Klosterreform und die Ministerialität im (Düsseldorfer) Jahrbuch 26, 297—301. Ergänzung zu 25, 57—78.

²⁾ Vgl. Dobenecker, Regesta Thuringie 912.

romanischen Sprachgebiete wird diese Untersuchung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, da die Standesverhältnisse dort weit unklarer sind als sonst und das Wort ministerialis auch auf die niedersten Laienämter angewendet wird, die nichts mit einer späteren Ritterlichkeit zu tun haben wie der Klosterbäcker. So kann die Untersuchung Schumachers: „Die Dienstmansschaft der rheinischen Stifter und Abteien und die Klosterreformen“ doch nicht in allen Punkten befriedigen.

8. Freiständische und edelfreie Klöster, Stifter und Bischöfe in England, Spanien und Frankreich.

Dieses Buch hatte ich wesentlich auf deutsches Gebiet beschränkt, aber ich konnte doch schon zum Teil dank der gütigen Mitteilungen Wilhelm Levisons zeigen, dass in Italien S. Salvatore. (S. Giulia) in Brescia, in Frankreich Sa. Maria (S. Johann) in Laon, Chelles, Faremoultiers sicher oder wahrscheinlich freiständische Anstalten waren, dass auch an Andeley zu denken sei, und dass auch England solche Anstalten kannte.

Inzwischen hat einer der allerbesten Kenner der englischen Kirchengeschichte Heinrich Böhmer¹⁾ für England eine grosse Anzahl von Anstalten als freiherrlich oder freiständisch erwiesen, durch grundsätzliche Zeugnisse Ely (Mannskl.), St. Albans-Bedford, weiter die Domklöster von Winchester und Worcester, die Klöster und Stifter Athelney, Ramsey, Bury St. Edmunds, St. Bennets on Holm, Glastonbury, Abingdon, Newminster in Winchester, Christchurch in Canterbury, Peterborough. Sehr vornehm waren Gloucester, Evesham, Thorney, Wilton, Wherwell, Romsey, Nunnaminster in Winchester. „Es sind also auch in England die grossen, reichen, königlichen Klöster immer zugleich die vornehmsten gewesen.

¹⁾ Das germanische Christentum. Ein Versuch, in Theologische Studien und Kritiken 86 (1913), 165—280.

Dass unter den exklusiven Abteien gerade diejenigen Klöster voranstehen, die ihr Dasein oder ihre Neugründung der flandrisch-kluniazensischen Reform des 10. Jahrhunderts verdanken . . . ist nichts Auffälliges. Auch in Deutschland sind zur selben Zeit die grossen königlichen Klöster Reichenau, St. Gallen, Corvey trotz der Reform freiherrlich geblieben“ (S. 196).

Böhmer dringt dann in die Zeiten vor König Aelfred vor, möglichst weit an die Zeiten der Bekehrung heran und bringt zahlreiche Beweise für Adlige und für Sprossen der Königshäuser im kirchlichen Dienste, für starken Adel in Klöstern (Gilling, Whitby, Barking, Wimborne, Repton, St. Peter in Crayte [?], Coldingham, Lindisfarne, Cnobheresburg). Er schliesst: „Dass es damals schon Klöster gegeben habe, die nur nobiles aufnahmen, lässt sich weder beweisen noch wahrscheinlich machen. Das freiherrliche Kloster hat sich aus dem freiständischen Kloster erst dann entwickelt, als die kleineren Freien massenhaft ihren Stand aufgeben mussten und von den einst sehr zahlreichen Freien fast nur die Edelfreien übrig blieben.“

Dann stellt Böhmer durch Einzelnachweise fest, dass die Bischöfe, deren Herkunft bekannt ist, alle edel waren. „Aber in England wurde diese Rechtsgewohnheit, nur Leute edler Herkunft zu Bischöfen zu befördern, schon 1066 durch die Normannen beseitigt“ (S. 280).

Für das westgotische Spanien, wofür Böhmer weitere Untersuchungen in Aussicht stellte, weist er auf das Kloster S. Eulalia de Curtis (bei Compostella) hin. Wenn ich die Stelle (*España sagrada* 19, 388) richtig verstehe, so ist die Aufnahme nicht rein auf Edle beschränkt: sie umfasst die „ex progenie nostra“ kommenden und die *advenae ingenuitae* (= *ingenui*),

In Frankreich betrachtet Böhmer als edelfreiherrlich oder freiständisch Corbie (die angeführte Stelle ist wohl durchschlagend), St. Martin in Tours (die Stelle ist für einen edel-

freien Abt als Regel beweisend), St. Denis (wahrscheinlich), ebenso St. Germain-des-Prés, St. Marie und St. Medard in Soissons, Faremoutiers-en-Brie, Ste. Croix in Poitiers, Sta. Maria in Scrinolo in Tours und St. Cyran-en-Brenne, wegen des Zusatzes (les Dames) würde ich auch Beaume-les-Dames vermutungsweise nennen.

Ich kenne die Geschichte dieser Kirchen und des Adels zu wenig, um in eine gesunde Prüfung da eintreten zu können; das setzt Kenntnisse voraus, die im allgemeinen nur ein Kind des betreffenden Landes erarbeiten kann. Aber ich möchte doch nicht versäumen, auf die Gefahren hinzuweisen, die dann vorliegen, wenn man keine ausdrückliche, auf den allgemeinen Zustand sich beziehende Nachricht hat oder eine Liste eines Konventes nachprüfen kann, wie es bei S. Giulia in Brescia der Fall ist. Nachrichten über einzelne leitende Personen oder einzelne Insassen können irre führen. Schon die Umgestaltung der Adelsverhältnisse in all diesen Ländern macht es unwahrscheinlich, dass noch nach 1200, wo brauchbare Konventslisten wohl vorhanden sein werden, sich hochadlige Konvente nachweisen lassen. In Deutschland waren die Standesverhältnisse weniger verschoben, und daher konnte ich von dem Ausgangspunkte (der Reichenau im 13. Jahrhundert) leichter rückwärts gelangen, als es in diesen andern Ländern der Fall war. Aber die Existenz einzelner freiständischer, ja edelfreier Anstalten ist für Italien, Frankreich und England erwiesen, die Meinung über die Anzahl solcher Anstalten mag strittig bleiben.

Somit ist festgestellt, dass wir es nicht mit einer deutschen Eigenart zu tun haben, sondern mit einer germanischen Einrichtung, wobei auch weiter verbreitete Einflüsse der Grundherrschaft eingewirkt haben mögen. Erwiesen ist auch, dass sie bis in die Zeit der Merowingerkönige zurückgreift. Was ich schüchtern tastend wahrscheinlich machte, ist durch den Umblick der Studien Böhmers dargetan.

Auch auf eine demnächst erscheinende Arbeit aus der

Schule Wilhelm Levisons kann ich hier hinweisen. Fräulein Helene Wieruszowski hat „die Zusammensetzung des gal-lischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrage von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes“¹⁾ untersucht und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

Schon im ausgehenden Altertume finden sich viele Bischöfe Galliens aus dem grossgrundbesitzenden „senatorischen“ Adel, dabei ergaben sich ganze Bischofsdynastien. So vor allem in Südgallien, über das die Quellen am reichlichsten fliessen, und so blieb es auch in der Merowingerzeit; dazu traten dann in steigender Anzahl Bischöfe aus den germanischen vornehmen Kreisen. In der Merowingerzeit ist kein Unfreier und sind nur vereinzelte Personen aus niederen Kreisen als Bischöfe nachzuweisen.

Von den ersten Karlingern schreibt wohl der Mönch von St. Gallen²⁾ Karl dem Grossen die Uebertragung von Bistümern an Geistliche niederer Abkunft zu. Ueber die Unfreien Ebbo und Gozbert siehe oben S. 68. Dazu kommt vielleicht der Erzbischof Berterich von Vienne (767), doch ist der Ausdruck „ex familia ecclesiae“ nicht eindeutig.

Die Kenntnis des Bestehens eines weiteren edelfreien Stiftes verdanke ich Wilhelm Levison, der auch diesen Nachtrag gütigst förderte. Es handelt sich um das 899 vollendete St. Winox-bergen (Bergues-St.-Winoc. Dép. Nord). Graf Balduin der Bärtige von Flandern trieb 1022 die Kanoniker aus dem Stifte, weil sie ihre Pflichten nicht erfüllten, und übergab die Kirche dem Abte von St. Bertin, der ein Kloster dort einrichtete. Eine Urkunde Balduins V. von 1067 sagt nun: „Pater meus . . . praefatos canonicos ab ecclesia ammovit. Sed quia de nobili erant prosapia, praefatus comes ita dispensavit, quod partem possessionis iam dictae ecclesiae eis reliquit. Illis igitur

¹⁾ Erscheint in den Bonner Jahrbüchern, Heft 127 (1922).

²⁾ I, 3—5, M. G. SS. 2, 732 f.

amotis, locum . . . abbati sancti Bertini regendum commisit“¹⁾. Die Mönche dichteten dann im 11. Jahrhundert ihrem Patron Winnoc königliche Abkunft an, behaupteten aber in Anlehnung an die Regula Benedicti: „Et quamvis regia stirpe progenitus foret, non tamen preponebat se ex servitio convertenti“²⁾. Gegenüber dem klaren Sinne der Urkunde kann diese Stelle aber sicher für den Zustand unmittelbar vor 1022 nichts beweisen.

9. Fürstliche Personen in Klöstern und Stiftern als Insassen oder Gefangene in der Zeit der Hausmeier und karlingischen Könige.

Wenn die Beschränkung auf Hochadlige oder doch Freie bis über die Karlingerzeiten zurückreicht, so wird man wohl annehmen dürfen, dass Königskinder nur in solche Anstalten geschickt wurden, wo dieser Brauch galt. Und auch das ist von vornherein wahrscheinlich, dass, wenn ein Fürst, ein Königskind in ein Kloster verbannt und gar zum Mönche geschoren wurde, man seiner Geburt doch so weit Rechnung trug, dass man ihn unter Standesgleichen oder mindestens Freien beließ³⁾. Wenn auch nicht alle Fälle Beweiskraft haben, so ist es doch überraschend, zu sehen, dass einzelne Klöster und Stifter häufiger königliches oder fürstliches Blut aufnahmen, und darunter solche, für die ohnedies ein freiständischer Charakter anzunehmen ist.

Herr Prof. Wilhelm Levison, der gründliche Kenner der Karolingerzeit, hat seine Güte auch wieder dadurch bewährt, dass er einen Katalog solcher freiwilliger und unfreiwilliger Klosterinsassen aus fürstlichem Blute in der Karolingerzeit

¹⁾ Pruvost, Chronique et cartulaire de l'abbaye de Bergues-Saint-Winoc (Brügge 1875) 1, 57 ff. Vgl. Levison, M. G. SS. R. Merov. 5, 751.

²⁾ Vgl. M. G. SS. R. Merov. 5, 773, 21.

³⁾ Vgl. oben S. 195.

aufstellte. Zur Ergänzung sei auf ein Verzeichnis verwiesen, das Karl Voigt über die „Versorgung der königlichen Familie mit Klöstern“ gegeben hat; es zählt all die Klöster auf, deren Leitung oder Besitz einem Gliede des Karolingerhauses übergeben wurde¹⁾. Diese Liste ist hier nicht wiederholt worden und nur einzelne Ergänzungen, die sich darbieten, finden sich in der folgenden Zusammenstellung, die ja andere Ziele verfolgt.

Andlau. Gestiftet von Richarda, der Gattin Karls III. und Tochter des Grafen Erchanger, in dessen Familie die Leitung des Klosters möglichst bleiben soll. Richarda zieht sich 887 dorthin zurück; ihre Nichte Rotrud folgt ihr in der Leitung.

Chelles. Gründung der Königin Balthilde, die sich selbst vor 667 dorthin zurückziehen muss und dort stirbt. Hier König Theuderich IV. (721—737) erzogen. Karl Martells Konkubine Sonchilde wird nach der Bezwingung von Laon, wo sie und ihr Sohn Grifo sich gegen dessen Stiefbrüder Karlmann und Pippin verteidigen, 741 mit Chelles ausgestattet, d. h. dort so wohl unschädlich gemacht; s. Annales Mettenses 741 (ed. v. Simson S. 33). Eine Tochter Thassilos von Bayern 788 dorthin gebracht. Gisela, Schwester Karls des Grossen, dort Aebtissin (Oelsner, König Pippin 426), sodann Egilwi, Mutter der Kaiserin Judith (Simson, Ludwig d. Fr. I, 148; II, 31), später Rothildis, Tochter Karls des Kahlen (Flodoard, Annales 922). Vgl. oben S. 195; Voigt 39.

Corbie. Gründung der Königin Balthilde. Vielleicht der Langobardenkönig Desiderius 774 dorthin gebracht (Abel-Simson, Karl d. Gr. I², 194 f.). Adalhard, Sohn von König Pippins Bruder Bernhard, dort Abt († 886). Sein Bruder Wala muss dort 814, als Adalhard nach Noirmoutier verbannt wird, ins Kloster gehen. Der 3. Bruder Bernar, der 814 nach Lérins verbannt wird, war vorher Mönch in Corbie. Karl Sohn Pippins I. von Aquitanien, 849 zum Geistlichen geschoren, flieht 854 als Diakon aus Corbie (und wird 856 Erzbischof von Mainz). Karlmann, Sohn Karls des Kahlen, 873 geblendet und nach Corbie gebracht (Dümmler, Ostfränk. Reich II², 358 f.).

¹⁾ Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz 90/91, Stuttgart 1917, S. 38—43. Vgl. auch S. Hellmann, Die Heiraten der Karolinger (Festgabe K. Th. von Heigel gewidmet, München 1903, S. 49 ff.).

Echternach. Karlmann, der geblendete Sohn Karls des Kahlen (s. Corbie), 876 in dem ihm überwiesenen Echternach gestorben.

Fleury, St. Benoît. Mönch Bernar, Bruder Adalhards von Corbie, erst (814) nach Lérins verbannt, dann bis 821 in Fleury (vgl. Corbie). Der 835 abgesetzte Erzbischof Ebo von Reims 840 dort.

Frauenwörth im Chiemsee. Irmingard († 866), Tochter Ludwigs des Deutschen, dort Aebtissin. Hildegard, Tochter Ludwigs III., 895 dorthin verbannt.

Fulda. Der abgesetzte Ebo von Reims 835 zuerst dorthin. Hugo, Sohn Lothars II., 885 geblendet und zuerst nach Fulda gebracht.

Jumièges. Sturm von Fulda dorthin 763—765 verbannt. Thassilo von Bayern 788 dort Mönch.

Laon, Sa. Maria. Dorthin 788 eine Tochter Thassilos. 830 dort Kaiserin Judith. Vgl. oben S. 196, 429; Voigt 40.

Lérins. Mönch Bernar, Bruder Adalhards von Corbie, 814 zuerst dorthin verbannt (vgl. Corbie, Fleury).

Luxeuil. Der Hausmeier Ebroin 673 dorthin gebracht (bis 675), bald auch sein Gegner Bischof Leudegar von Autun. Vgl. Krusch, SS. R. Merov. 5, 520 f.

Mainz, St. Alban. Karlmann, Sohn Karls des Kahlen, 873 geblindet, zuerst in Corbie, dann in St. Alban, gest. 876 in Echternach.

Metz, St. Glodesindis. Theutberga, Witwe Lothars II., dort Aebtissin (Dümmler II², 243).

Nivelles. Gegründet von Pippins des Aelteren († 640) Witwe Iduberga (Itta). Erste Aebtissin ihre Tochter Gertrud († 659), dann Wulfetrud († 669), die Tochter ihres Bruders Grimoald I., des Hausmeiers; vgl. Krusch, SS. R. Merov. 2, 447 f. Gisela († um 907), Tochter Lothars II., dort Aebtissin. Vgl. oben S. 41.

Noirmoutier. Adalhard von Corbie (s. dort) 814—821 dort in Verbannung.

Poitiers, St. Radegunde (Ste. Croix). Gundrada, Schwester Adalhards von Corbie (s. dort), 814 dorthin verwiesen. Ebenso 830 Kaiserin Judith. Vgl. Voigt 40.

Prüm. Gründung der Bertrada (721), erneuert von ihrer gleichnamigen Enkelin und deren Gatten König Pippin. 792 Pippin der Bucklige geschoren und Mönch in Prüm († 811); 833 Karl der Kahle dorthin gebracht. 855 nimmt Lothar I. dort kurz vor dem Tode das Mönchsgewand und stirbt dort. Hugo, der 885 geblendete Sohn Lothars II.,

wird zwischen 895 und 899 zu Prüm geschoren und stirbt dort (vgl. Fulda).

Île de Ré (Dép. Charente-Inférieure). Herzog Chunoald von Aquitanien macht sich dort 745 zum Mönch (Annales Mettenses 744, ed. v. Simson S. 36).

Remiremont. Waldrada, die Geliebte Lothars II., nimmt dort den Schleier (Dümmeler II², 244).

Saint-Denis. König Pippin († 768) dort erzogen (M. G. Dipl. Karol. I, Nr. 8).

Saint-Omer (Sithiu). Der entthronte Childerich III. 751/52 dort Mönch.

Saint-Trond. Der abgesetzte vornehme Bischof Eucherius von Orléans dorthin gebracht und 738 dort gestorben. SS. R. Merov. 7, 42.

Saint-Wandrille. Childerichs III. Sohn Theuderich 752/53 geschoren und dorthin gebracht (Gesta abbatum Fontanell. c. 14, ed. Loewenfeld S. 43).

Sankt Gallen. Hugo, der 885 geblendete Sohn Lothars II., von Fulda (s. dort) nach St. Gallen gebracht, ehe er nach Prüm kommt.

Soissons, St. Medard. 833 Ludwig der Fromme dort gefangen gehalten. 852 Pippin II. von Aquitanien dort geschoren, nimmt 853 dort das Mönchsgewand, um im nächsten Jahr wieder zu entfliehen.

Süsteren. Von Pippin dem Mittleren und seiner Gattin Plektrudis erbaut und an Willibrord gegeben. König Zwentibold von Lothringen 900 in der von ihm erbauten Kirche begraben. Seine Töchter Cäcilia und Benedikta dort Aebtissinnen (Dümmeler III², 503).

Tortona. Kaiserin Judith 833 dorthin gebracht, und zwar, wenn auf die Annales Remenses (M. G. SS. 13, 81) Verlass ist, in ein Frauenkloster; man könnte an S. Euphemia (Kehr, Italia pontificia 6, 2, S. 223 f.) denken.

Trier, St. Maximin. Thassilos von Bayern Sohn Theodo 788 dorthin gebracht.

10. Die Ordensregel des hl. Benedikt und die Aufnahmebedingungen.

Zu dem oben dargebotenen Kapitel 7 hat inzwischen Böhmer sich eingehend geäußert. Er führte den Nachweis, dass die Gegensätze zwischen Freien und Unfreien bei den

Germanen sehr tiefe waren, und die Geschichte der Mission wird ja auch von andern so aufgefasst, dass diese allermeist nur wirksam war, wenn sie die Freien und vor allem den Adel gewann, dessen Bedeutung in der fränkischen Geschichte Dopsch überzeugend klargestellt hat. Böhmer sagt: „Da der freie Germane es für unmöglich hielt, mit Unfreien in voller Lebensgemeinschaft zu leben, so kam es ihm selbstverständlich gar nicht in den Sinn, mit Unfreien gemeinsame kirchliche Gemeinschaften zu stiften, die ihrer Idee nach volle Lebensgemeinschaft nach sich ziehen. Wenn er für sein Kloster Mönche oder Nonnen suchte, so bemühte er sich, nicht Unfreie, sondern Freie und Edelfreie zu gewinnen, denn nahm er auch Unfreie oder auch nur Freigelassene auf oder schor er ohne weiteres, um sein Kloster zu füllen, etliche seiner Knechte oder Mägde, so schreckte er dadurch nur die Freien vom Eintritt ab und untergrub selber den Kredit seiner Stiftung“ (248).

Es ist sicher richtig, dass diese Gesinnung sich der freieren Auffassung der Regel des hl. Benedikt wie ein Riegel vorschob und die Einrichtung von freiständischen und edelfreien Konventen und anderer Anstalten begünstigte. Damit fällt die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des erst späteren Ausschlusses der Unfreien aus solchen Anstalten so ziemlich für das Frühmittelalter als Regel in sich zusammen. Aber gelegentliche Aufnahme von Unfreien erkennt auch Böhmer an, und an die Möglichkeit, dass es nur freiständische oder gar nur edelfreie Anstalten gab, möchte ich nicht denken¹⁾.

Böhmer zieht dann eingehender, als es oben geschehen ist, die Kommentare zur Regula Benedicti heran. Er findet bei ihnen keine Gründe gegen seine Auffassung. Immerhin muss es doch manchem Leser oder Hörer der Regula aufgefallen sein, dass der klare Sinn der Regel dem Gebrauche widersprach. Gerade da würde man bei einem so vortreff-

¹⁾ v. Schubert S. 620 f. steht Böhmer etwas kritisch gegenüber.

lichen und gelehrten Kenner der Geschichte seines Ordens, wie P. Ursmer Berlière es ist, die psychologische Erörterung des Widerspruchs zu finden wünschen, der zwischen der Regel und dem tatsächlichen Leben gerade der hervorragendsten deutscher Klöster klafft. Allein seine Vorträge „L'ordre monastique des origines au XII^e siècle“ (1912) erwähnen weder diese Frage noch berichten sie von den oben nachgewiesenen Unterschieden zwischen Klöstern mit Dienstmannen und ohne solche und anderen Dingen, obwohl Berlière mein Buch bekannt war und er ihm eine sehr freundliche Besprechung widmete ¹⁾).

11. Kirchliche Anstalten mit edelfreier Spitze.

Das oben S. 56 angeführte Beispiel Freckenhorsts hat gelehrt, dass es Stifter gab, die grundsätzlich Edelfreie an ihre Spitze stellten, selbst wenn sie sie von auswärts holen mussten. Aber das war nicht nur in Westfalen der Fall. Kirchliche Anstalten mit edelfreien Präpsten, Aebten und Aebtissinnen sind sehr zahlreich.

In Westfalen kommen zu den oben angeführten die Präpste von Schildesche. Auch in den zahlreichen Männerstiftern Kölns galt diese Regel: in St. Severin bis 1287, in St. Kunibert bis ins 14. Jahrhundert, Mariengreden bis 1288, St. Georg, St. Aposteln und St. Andreas bis ins 14. Jahrhundert, wobei ja freilich sehr viele Namen unbestimmbar bleiben. Von den grössten Stiftern der Erzdiözese St. Cassius in Bonn und St. Victor in Xanten weiss ich dasselbe, bei St. Patroklus in Soest erhob das Kölner Domkapitel den Anspruch, dass aus ihm der Propst genommen werde ²⁾).

¹⁾ Revue bénédictine 27, 280* f.

²⁾ Hugo Rothert, Das St. Patroklostift zu Soest. Münst. phil. Dissertation 1914 gibt leider keine Liste. Im 13. Jahrhundert kennt das Westf. UB. 6 Präpste, davon sind 3 nach ihrer Herkunft bekannt, alle edelfrei. Bei der Wahl 1196 wählte das Kapitel Everhardus de Volmar-

Das dritte Frauenstift in Köln, S. Maria im Kapitol, blieb bis zu seiner Aufhebung ein adliges Stift, bis zu dem Nekrologium von 1305 kennen wir 42 Kanonissen, von denen ich 35 zu den Edelfreien rechne. Unter den übrigen war keine noch so vornehme Kölnerin, erst im 18. Jahrhundert wurde unter Protest eine Kölnerin, eine Gräfin von Scharfenstein, zugelassen. Trotz dieser Mischung war bis 1367, vielleicht noch länger die Aebtissin eine Hochadlige.

So ergibt sich denn, dass bei einer Kölner Prozession um 1200 alle Kapitel an ihrer Spitze einen Hochadligen schreiten hatten, von den elf Männer- und Frauenstiftern waren vier überhaupt völlig edelfrei.

Nun wird eingeworfen werden, dass die fetten Pfründen der Propsteien, die ja im 13. Jahrhundert meist von der Leitung des eigentlichen Innenlebens der Anstalt ausgeschlossen waren, die Augen der Mächtigsten im Lande anlockten und diese dann einen Druck zugunsten der Wahl von Verwandten ausübten. Das kann aber nicht die einzige Ursache sein. Bei einzelnen Stiftern, mit denen Archidiakonate verbunden waren, mag auch — was aber einer sehr sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen ist — noch die Rücksicht auf den Stand der im Archidiakonatsgerichte Pflichtigen eine vornehme Persönlichkeit als Archidiakon haben erwünscht sein lassen. Aber so ganz kommt man nicht daran vorbei, in der Beobachtung solcher Regeln die Ehrfurcht vor diesem höchsten Geburtsstande zu finden, die den Ehrgeiz niedriger Geborener zurückhielt. Unser ganzes Buch ist ja der Beweis, in wie starker Weise die führende, alles beherrschende und geniessende Macht der alte Adel war.

Der lokalen Geschichte muss es überlassen bleiben, diesem Anteil des Adels an der Herrschaft in Stiftern und Klöstern

steine, der Erzbischof ernannte einen Verwandten (Dietrich von Isenburg). Aber nach dem Vornamen zu urteilen, war auch der Volmarsteiner ein Edelherr von Ardey.

nachzugehen, und täusche ich mich nicht, dann wird man viele edelfreie Vorsteher finden, viele religiöse Dechanten und viele gelehrte Scholastiker, die ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit emporbrachte, obwohl ja auch die freien und adligen Mönche nicht Geringes in der Wissenschaft leisteten.

12. Gemischtadlige Stifter und Klöster.

Der Forschung bleibt aber auch sonst noch ein weites Feld übrig, das kaum angebrochen ist. Noch heute hat die ausserordentliche tüchtige Arbeit von Wilhelm Kothe, der von Grund aus den ganzen Klerus, der in der Stadt Strassburg lebte, auf seine ständische Zusammensetzung untersuchte, meines Wissens keine ernste Nachahmung gefunden, und für die Sozial- wie für die Kirchengeschichte kann eine solche Arbeit nicht genügen. Man wird es doch als eine höchst bedeutsame Tatsache buchen müssen, dass im Geiste der Reform gegründete Benediktinerklöster sich völlig auf den Adel einschränkten und für den niederen Adel Versorgungsstätten wurden. Ich erinnere da zunächst an Siegburg. So wenig der hl. Anno geahnt hat, dass in seiner Stiftung einmal Mohammedaner aus Nordafrika als Garnison liegen würden, so wenig hatte er doch wohl sein Kloster dem niederen Adel vorbehalten, der mindestens in den beiden letzten Jahrhunderten keinen andern im Konvente duldete. Mit dem Abdruck eines alten Verzeichnisses von Aebten und Kapitularen ist es nicht getan ¹⁾.

Ebensowenig hat der hl. Norbert, der allerdings einem freiherrlichen Geschlechte angehörte, bei der Gründung des Prämonstratenserordens das Ziel vor Augen gehabt, in seinen Konventen nur Brüder von Rittern zu sammeln. Es befriedigt auch nicht, wenn ein Autor über Kappenberg sagt: „Vermut-

¹⁾ Dornbusch, Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 30, 75—82.

lich waren schon seit dem 14. Jahrhundert alle Kanonikatsstellen ausschliesslich dem Adel vorbehalten“¹⁾.

Wohl kenne ich kein Zisterzienserklöster, das so exklusiv sich eingerichtet hätte, aber um so mehr Klöster von Zisterzienserinnen. Wie ist es dazu gekommen? Die Antwort fehlt. Augustinerchorherren hatten keine Ueberwachung durch Generalkapitel und Mutterklöster, wie die Mönche von Cisterz, hier konnte eine solche Entwicklung sich weit leichter durchsetzen; aber gerade für diese Anstalten liegen Arbeiten, die mehrere Stifter umfassen, überhaupt nicht vor. Vor allem aber gab es adlige Augustinerchorfrauenkonvente. Diese einseitige Auslese führte z. B. im Erzbistum Trier, wo es keine adligen Frauenstifter mehr gab, aber eine grosse Zahl von adligen Klöstern, dahin, dass die Konvente sich vorwiegend aus dem nichttrierischen Adel rekrutierten, dass die Nonnen infolge der allzufrühzeitigen Ablegung der Gelübde oft Mitschwesterinnen hatten, die alles andere als einen erbaulichen Wandel führten, so dass schliesslich auf dem Emser Kongress die Erzbischöfe die Umwandlung von adligen Klöstern in adlige Stifter für Töchter des eingeborenen Landadels und des „Ehrendstandes“ verlangten²⁾. Man mag dabei die Einwirkung der Aufklärung hoch einschätzen, aber der Gedanke war doch gesund, dass solche unbrauchbare Elemente leichter aus Stiftern ausschieden als aus Klöstern, leichter in die Welt heimkehrten, wenn sie kein Gelübde band. In der Geschichte der Kultur, der Religiosität, ja der Wissenschaft stehen die uns bekannten Frauenstifter des Adels in der Zeit der Sachsen und der älteren Salier wahrhaft hoch genug da. Historiker, Kunsthistoriker und Literaturhistoriker müssen den Unterschied zwischen Stift und Kloster erst lernen, und wer bei einem Stifte von Verfall der Klosterzucht redet und nach dem Schema

¹⁾ Schöne in Zeitschr. f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde 71, 1, 113.

²⁾ Darüber wird die Dissertation Eduard Weiblers Aufschluss geben, die verkürzt voraussichtlich in den Trierer Heimatblättern erscheinen wird.

eines Klosters die Geschichte eines Stiftes schreiben will, muss sich klar werden, dass er einen falschen Hintergrund gewählt hat und einen falschen Standpunkt.

Dass derartige standesgeschichtliche Untersuchungen sehr mühevoll sind, dass bei ihnen einzelne Versehen auch dem gewissenhaften Forscher nicht erspart bleiben werden, ist schon früher von mir gesagt worden; aber dadurch darf man sich nicht abschrecken lassen.

13. Schluss. Ausblicke.

Eine Geschichte des deutschen Adels ist noch nicht geschrieben, die dieser Aufgabe auch nur entfernt gerecht geworden wäre, nicht einmal des Hochadels. Sie würde den tragenden Stand der deutschen Geschichte bis zum Jahre 1918 verfolgen. Schon für das fränkische Reich gilt die Formel, dass die Träger des Staates der König und die Aristokratie waren. Alle weltlichen hohen Beamten: Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen, Vögte der hohen Vogteien gehörten im Hochmittelalter zum hohen Adel, ihre Nachkommen waren die Territorialherren und deren Erben wieder die souveränen Fürsten des deutschen Bundes und die Fürsten des neuen Reiches. Immerhin sind einige niedere Elemente langsam in diesen Stand emporgestiegen. Aus diesem Stande wählten die Herrscher die Bischöfe, und als nach dem Wormser Konkordate das Wahlrecht an die Domkapitel übergang, verharrten sie in derselben Richtung, sie bevorzugten den Hochadel, und Hochadlige wurden auch in Stiftern und Klöstern mit Vorliebe an die Spitze gestellt, deren Konvente gemischt waren. Das Früh- und Hochmittelalter war weit, weit aristokratischer, als man es gewöhnlich ansieht, das damalige Reich war ein Klassenstaat zugunsten des freien Adels. Und das ertrug man; denn die ständischen Unterschiede wurden als naturnotwendig angesehen. Wie jeder in eine Nation hineingeboren wurde, so auch in einen Stand. Aber auch dann blieb der

Hochadel weit mächtiger. Es gibt kein Land der Welt, wo sich die allermeisten Bewohner sagen müssen, dass ihr Glaubensbekenntnis nicht auf dem freien Entschlusse eines Vorfahren beruht, sondern auf der Willensrichtung eines hochadligen Herren.

Der Hochadel hat die innerliche Staatseinheit zersprengt und in unserer Vaterlande die Teilung der Souveränitätsrechte herbeigeführt, unter der wir noch heute leben. Ich habe diese Entwicklung in meiner Rede: „Fürstentum und Einheitstaat in der deutschen Geschichte“ auseinandergesetzt, dessen Inhalt ich hier nicht wiederholen darf¹⁾. Es gibt in der Geschichte keinen Adelsstand, der so lange seine Gewalt behauptet hätte, als der deutsche Hochadel; Sparta und Rom sahen früher die Macht ihres Adels zergehen, in Deutschland hielt er sich, weil er erfolgreich die Einheit aufgelockert und dem Leben der Einzellandschaften eine Seele gegeben hatte.

Es ist keine Spielerei, diesen ständischen Untersuchungen in der deutschen Kirchen- und Staatsgeschichte nachzugehen, sie führen uns wesentliche Kräfte vor und zeigen die Entwicklung in der deutschen Kirche und im deutschen Staate in anderem und schärferem Lichte. Führende Männer in der kirchlichen Verfassungsgeschichte, wie Stutz und Werminghoff, tragen dieser Betrachtungsweise volle Rechnung, auch aus den Kreisen der weltlichen Verfassungshistoriker habe ich manche Zustimmung erhalten, keine aber hat mich mehr erfreut, als die des nun verstorbenen Otto von Gierke, der freilich an manchen seiner geistvollen Gedankengänge dabei festhält²⁾.

¹⁾ Berlin, Liebmann 1921 s. oben S. 16, Anm. 1.

²⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1921, Germanistische Abteilung S. 484—491.

Hochadel w
sich die aller
bekenntnis
beruht, son
Herren.

Der Ho
und in uns
rechte herb
habe diese
Einheitstaat
dessen Inha
der Geschicl
behauptet h
sahen früher
hielt er sich
dem Leben

Es ist
in der deuts
sie führen
wicklung in
in anderem
kirchlichen
tragen diese
den Kreisen
manche Zus
freut, als
freilich an
festhält²⁾.

¹⁾ Berlin,

²⁾ Zeitsch
manistische A

alter.

er Welt, wo
hr Glaubens-
es Vorfahren
hochadligen

it zersprengt
ouveränitäts-
leben. Ich
stentum und
andergesetzt,

Es gibt in
seine Gewalt
ta und Rom
Deutschland
elockert und
geben hatte.

ersuchungen
nachzugehen,
ten die Ent-
schen Staate
änner in der
Verminghoff,
g, auch aus
er habe ich
ch mehr er-
Gierke, der
gänge dabei

ante 1921, Ger-



IV/3844
174/23 O.F.O.M.

